

**Verbotene Druckschriften.**

Nach dem rechtskräftigen Urteil der Strafkammer des hiesigen Landgerichts vom 30. v. M. sind alle Exemplare der Druckschrift:

»Adam Mickiewicz, Ksiegi Narodu Polskiego, Pielgrzymstwa Polskiego, Zloczow, Druck und Verlag von Wilhelm Zuderlandel,«

sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Gleiwitz, 14. Dezember 1906.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Jahrbuchungsblatt Stück 2356 vom 20. Dezember 1906.)

Durch Beschluß des hiesigen Amtsgerichts vom 13. d. Mts. ist die Beschlagnahme

der Nr. 46 der in Warschau herausgegebenen Zeitschrift »Biesiada Literacka« vom 16. November 1906 wegen des gemäß § 130 St.-G.-Bs. strafbaren Inhaltes des auf Seite 383 abgedruckten Liedes: »Prusak meczy polskie dzieci« angeordnet worden.

Posen, 17. Dezember 1906.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Jahrbuchungsblatt Stück 2357 vom 21. Dezember 1906.)

**Nichtamtlicher Teil.****Buchhandel und Warenhaus.**

Über die hier und auch in juristischen Fachblättern mehrfach erörterte Entscheidung des Reichsgerichts in der Klagesache des Verlegers Albert Koenig, Guben, gegen das Warenhaus »Hamburger Engroslager Jandorf & Co.«, Berlin, wegen Preisunterbietung beim Verkauf von »Koenigs Kursbuch« (vgl. Börsenblatt Nr. 224) veröffentlicht Herr Professor Dr. Edmund von Sallwürk, Karlsruhe, im »Tag« vom 15. Dezember 1906 folgende interessante und fachkundige Betrachtung, die wir mit gültig erteilter Erlaubnis hier zum Abdruck bringen: (Red.)

**Buchhandel und Warenhaus.**

Der in der Juristischen Rundschau behandelte Fall »Königs Kursbuch« ist vom praktischen Standpunkt aus betrachtet von einer so weittragenden Bedeutung für den Buchhandel, daß er in seinen Konsequenzen nur mit der von Professor Bücher eingeleiteten Agitation gegen die bestehenden buchhändlerischen Gepflogenheiten verglichen werden kann. Es handelt sich darum, wie kurz wiederholt sei, daß ein Warenhaus das genannte Kursbuch unter dem normierten Ladenpreis verkauft hat und der Verleger mit seiner Klage in drei Instanzen abgewiesen worden ist. Es ist demnach jedermann gestattet, die Erzeugnisse, die der Verlag auf den Markt wirft, zu einem von ihm, dem Verkäufer, willkürlich festgesetzten Preis anzubieten oder, praktisch ausgesprochen, innerhalb der Grenzen des Ankaufspreises und des vom Verleger vorgeschriebenen Ladenpreises eine beliebige Preisstellung zu machen. Juristisch läßt sich das Recht dazu gewiß ganz leicht plausibel machen, und die zweimalige Bestätigung des Ersturteils läßt gar keinen Zweifel daran, daß rechtlich die Frage definitiv entschieden ist. Dem gewöhnlichen Laienverstand aber erscheint das Urteil als eine prinzipielle Verurteilung all der Bestrebungen des deutschen Buchhandels, die auf eine Konsolidierung der Preisverhältnisse und eine Abwehr gegen das Schleudereiwesen abzielen.

Da der buchhändlerische Betrieb nur in geringem Maß auf Konjunkturen gegründet ist, sich vielmehr das Angebot dem Bedarf ziemlich genau anpassen läßt, so ist die Preisnotierung das Resultat einer Rechnung mit bekannten oder doch annähernd bekannten Größen. Die sichereren Faktoren sind die Ausgaben für das Manuskript, das Papier und die vertriebsfähige Herstellung, das X ist die Aufnahme beim Publikum. Da aber die Erfahrung die Möglichkeit an die Hand gibt, die Aussichten eines Buchs als eine sehr wahrscheinliche Größe in Rechnung zu setzen, so ist der Preis rationell zu stellen und entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Ebenso sind die Unkosten, die der Sortimenter trägt, und die Provision, die er für den Einzelverkauf beanspruchen darf, erfahrungsmäßig festgestellt, so daß bei richtiger Beurteilung aller Posten

sich ein vernünftiger Preissatz ergeben muß. Um diesen festzuhalten, haben sich Verleger und Sortimenter zu Verbänden zusammengetan und achten nun darauf, daß der buchhändlerische Verkehr mit dem Publikum anständig und reell vor sich geht. Verkauft nun ein Schleuderer oder ein Besitzer eines Warenhauses das Exemplar unter dem Ladenpreis, so stellt er sich damit außerhalb der auf Erfahrung gegründeten Anschauungen des Berufsbuchhandels oder er handelt unreell. In der Tat handelt es sich aber meist, und so im vorliegenden Fall, gar nicht um ein buchhändlerisches Geschäft, und etwaiger Mindergewinn, wenn nicht gar Verlust kommt für das Warenhaus gar nicht in Betracht.

Das Warenhaus nährt sich nun von diesen Einnahmen nicht und kann sogar, da der Büchertrieb ein verhältnismäßig wenig reger ist, leichte Verluste dabei ertragen, die sich sofort durch den Wert der kostenlosen Reklame wieder ersetzen. Der Berufsbuchhändler dagegen ist schon durch seine Zugehörigkeit zum Börsenverein gehalten, den normierten Preis zu verlangen, so daß dieser Betrieb sich in freier und absolut anständiger Konkurrenz abwickelt. Er hat aber auch einen gerechten Anspruch auf den Gewinn aus seiner Tätigkeit, da er notwendig auch die Verluste trägt, die sich aus der unsicheren Kalkulation ergeben; zudem verzehrt das Bücherlager um so mehr Zins, je leistungsfähiger der Sortimenter zu sein sich bemüht, während das Warenhaus prinzipiell nur Bücher führt, die sich bestimmt verkaufen, und auch diese nur in bescheidener Anzahl. Ja, man hat keinerlei Berechtigung, dem Warenhaus aus dem Fehlen eines Buchs einen Vorwurf zu machen, während der Käufer erfahrungsgemäß von seinem Buchhändler abgeht, wenn dieser das Verlangte ein paarmal nicht auf Lager gehabt hat. Es ist ja an sich schon eine alte Sage, daß der Sortimenter von jedem Buch 33 v. H. beziehe, und wenn sich nun noch der Glaube festsetzt, daß man auch mit dem Gewinn des Warenhauses recht wohl bestehen könne, so muß das Vertrauen in den reellen Geschäftsbetrieb des Sortimentsbuchhandels aufhören.

Berteidigen kann dieser sich hiergegen nicht, ebensowenig der Verlagsbuchhandel; dies ist klar durch den Ausgang des Prozesses erwiesen. Es gibt eben immer auch Leute, die auf dem geregelten Weg ein Buch vom Verlag beziehen und es gegen geringen Gewinn heimlich an die Warenhäuser oder Schleuderer verkaufen, nachdem diesen der Verlag selbst nichts liefert. Nur eine gesetzliche Hilfe könnte den Buchhandel hier schützen; aber die rechtliche Möglichkeit dazu fehlt offenbar. Das Buch als Verkaufsobjekt gilt eben als Besitz dessen, der es erworben hat, und somit verstößt das Warenhaus objektiv nicht gegen das Gesetz und vermutlich subjektiv nicht gegen die eigene Über-